

### Die Rechte der Stadtverordneten-Versammlung.

Wir haben uns vor kurzem mit der Kriegskommission und deren Kompetenzen beschäftigt und kommen heute auf das zweite Thema zurück, da diese Kommission sich Rechte zuerkennt, die der Stadtverordneten-Versammlung obliegen. Dagegen ist im Interesse der Selbstverwaltung Einspruch zu erheben. In anderen Städten sind auch Kriegskommissionen niedergesetzt worden, die in Gemeinschaft mit dem Magistrat über der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung zu unterbreitende Vorlagen beraten; hier aber verfügt die Kommission selbständig.

Am 3. August ds. Js. wurde auf Antrag des Magistrats von der Stadtverordneten-Versammlung ein Betrag bis zu zwei Millionen Mark für die in nächster Zeit infolge des Kriegszustands im Interesse der Bevölkerung erforderlich werdenden Maßnahmen zur Verfügung gestellt und gleichzeitig eine aus je neun Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung bestehende gemischte Kommission eingesetzt, deren Zustimmung zur Verausgabung der bewilligten Summe eingeholt werden sollte. Der Kommission wurde gleichzeitig die Berechtigung zuerkannt, zu den Beratungen der von ihr einzusetzenden Unterkommissionen hilfsbereite Männer und Frauen zuzuziehen. Ueber die besonderen Befugnisse der Kriegskommission verlautete in der erwähnten Sitzung kein Wort, wohl aber sagte der Oberbürgermeister, es werde der Stadtverordneten-Versammlung wohl annehmlich sein, mit dem Magistrat und der Verwaltung über die zu treffenden Maßnahmen in dauernder Fühlung zu bleiben.

Die dauernde Fühlung hat darin bestanden, daß der Magistrat den Stadtverordneten unter dem 28. August einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen erstattete, in dem auch die Tätigkeit der Kriegskommission geschildert wurde. Kaum ein Gebiet der Verwaltung ist ihrer Fürsorge entrückt, sie ist ein richtiger Wohlfahrts-Ausschuß geworden. Als am 28. Oktbr. das Geld zur Reize gegangen war und weitere drei Millionen notwendig wurden, ließ sich der Magistrat wiederum vernehmen. Er gab die ganzen Ausgaben nur in großer Summen an und vermied es sorgfältig, auf Einzelheiten einzugehen. Das taten auch die Stadtverordneten, sie stritten über die Höhe des städtischen Zuschusses zu den Reichs-Unterstützungssätzen, für die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Stadtverordneten-Versammlung erhob sich keine Stimme.

Nach Verlauf von zwei Monaten hört man dann wieder einmal etwas von der Kriegs-Kommission, und zwar durch Veröffentlichungen in der Presse. Die Kommission hat Mark 50 000 für die Hindenburg-Spende für das Ostheer bewilligt, ferner Gelder für den Mittelrheinischen Pferdezüchtverein, für den Verein zur Pflege armer Kranker aller Konfessionen usw. Gegen die Verwendungszwecke dieser Gelder an sich ist kein Einwand zu erheben, wohl aber dagegen, daß sie von der Kriegskommission bewilligt werden. Dazu hat sie kein Recht und der Magistrat ist nicht berechtigt, die Gelder auf Grund dieser Bewilligung zu verausgaben. Er muß die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung einholen. Die fünf Millionen, bei deren Verausgabung die Zustimmung der Kriegskommission erforderlich ist, sind bewilligt für die infolge des Kriegszustands im Interesse der Frankfurter Bevölkerung erforderlich werdenden Maßnahmen. Unter diese, aber fallen die erwähnten Ausgaben nicht.

Wir leben zwar in außergewöhnlichen Zeiten, aber es besteht keine Notwendigkeit, die verfassungsmäßigen Rechte der Stadtvertretung aufzugeben. Sie sind festgelegt in § 72 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes, in dem wörtlich steht: „Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.“ Dieses Rechtes kann sich die Stadtverordnetenversammlung nicht begeben und niemand ist befugt, es ihr streitig zu machen. Eine Behinderung der Stadtverordnetenversammlung, ihres Amtes zu walten, die allenfalls als Erklärung oder Entschuldigung dienen könnte, liegt nicht vor. Gerade der Ernst der Zeiten verlangt, daß mit aller Strenge auf die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte, die auch die der Bürgerschaft sind, gesehen wird.